

## Eingruppierung Lehrkräfte – Modell A

### **Textvorschlag für Regelung in § 44 TV-L**

#### **A. Anpassung im TV-L**

##### **Zusätzliche Ergänzung in § 12**

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigte als Lehrkräfte, auch wenn sie nicht unter § 44 fallen, soweit nicht in den Teilen I bis IV der Entgeltordnung (Anlage x) ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

##### **Zusätzliche Ergänzung in § 13**

<sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Beschäftigte als Lehrkräfte, auch wenn sie nicht unter § 44 fallen, soweit nicht in den Teilen I bis IV der Entgeltordnung (Anlage x) ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

##### **Zusätzliche Ergänzung in § 14**

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte als Lehrkräfte, auch wenn sie nicht unter § 44 fallen, soweit nicht in den Teilen I bis IV der Entgeltordnung (Anlage x) ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

#### **B. Anpassung in Entgeltordnung**

##### **Anlage x – Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung**

Die Teile der Entgeltordnung gelten nicht für Beschäftigte als Lehrkräfte, auch wenn sie nicht unter § 44 fallen, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

## Textvorschlag für Regelung in § 44 TV-L

### C. Anpassung in § 44 TV-L

#### Nr. 2a

#### Zu § 12 – Eingruppierung –

§ 12 gilt in folgender Fassung:

- (1) <sup>1</sup>Eine Lehrkraft, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis beim jeweiligen Land erfüllt (Erfüller), ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die der Besoldungsgruppe entspricht, in welcher die Lehrkraft eingestuft wäre, wenn sie im Beamtenverhältnis stünde.<sup>2</sup>Im Sinne von Satz 1 entspricht:

die Besoldungsgruppe	der Entgeltgruppe
A 8	E 8
A 9	E 9 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5)
A 10	E 9
A 11	E 10
A 12	E 11
A 12a	E 11
A 13	E 13
A 14	E 14
A 15	E 15

<sup>3</sup>Für die Eingruppierung gelten im Übrigen die beamten- und besoldungsrechtlichen Grundsätze des jeweiligen Landes.

#### Protokollerklärung zu Absatz 1:

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR, die sich im Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden und für deren Eingruppierung Tätigkeitsmerkmale in den Richtlinien des Freistaats Sachsen zur Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (Sächsische Lehrer-Richtlinien) ausgebracht sind, gelten als Erfüller. Für die Eingruppierung dieser Lehrkräfte gelten die Regelungen der Sächsischen Lehrer-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

*Hinweis: Noch SN-Prüfvorbehalt zur Formulierung der PE zu § 12 Absatz 1.*

- (2) <sup>1</sup>Lehrkräfte im Sinne des Absatzes 1, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform (Schulart) verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 letzter Halbsatz werden Lehrkräfte mit der Befähigung für den Unterricht an Sonderschulen, die an Grund- oder Hauptschulen sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen, entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet.

- (3) <sup>1</sup>Lehrkräften im Sinne des Absatzes 1 werden diejenigen Amtszulagen oder Stellenzulagen gezahlt, die diesen Lehrkräften bei entsprechend verliehenem Amt oder übertragener Funktion nach dem jeweiligen Landesbesoldungsrecht zustehen würden, stünden sie im Beamtenverhältnis. <sup>2</sup>Ausgenommen ist die Stellenzulage/Strukturzulage für Studienräte.

*Hinweis: Absatz 3 Satz 2 steht aufgrund von landesrechtlichen Besonderheiten noch unter Redaktionsvorbehalt.*

## Textvorschlag für Regelung in § 44 TV-L

(4) <sup>1</sup>Lehrkräfte im Sinne des Absatzes 1, die an verschiedenen Schulformen (Schularten) beschäftigt sind, werden nach ihrer überwiegenden Tätigkeit eingruppiert. <sup>2</sup>Für die Feststellung der überwiegenden Tätigkeit ist von der Pflichtstundenzahl der jeweiligen Schulform (Schulart) auszugehen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Lehrkräfte im Sinne des Absatzes 1, die an additiven/ kooperativen Gesamtschulen beschäftigt sind.

(5) <sup>1</sup>Lehrkräfte im Sinne des Absatzes 1 an integrierten Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen sowie an Orientierungsstufen (Erprobungs-, Förder- oder Beobachtungsstufen) und in Schulversuchen werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet. <sup>2</sup>Lehrkräfte im Sinne des Absatzes 1 an Orientierungsstufen und an Schulformen, die konzeptionell auf eine Verwendung von Lehrkräften mit Lehrbefähigungen verschiedener Schulformen ausgerichtet sind, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet.

*Hinweis: Absätze 2 bis 5 stehen aufgrund von landesrechtlichen Besonderheiten in den Schulformen/Schularten noch unter einem Redaktionsvorbehalt*

(6) <sup>1</sup>Bei Lehrkräften, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind (Nichterfüller), richtet sich die Eingruppierung nach den Regelungen des Arbeitgebers in der jeweils geltenden Fassung.

*Hinweis: Absatz 6 steht noch unter einem Redaktionsvorbehalt.*

### Nr. 2b

#### Zu § 14 - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -

§ 14 gilt in folgender Fassung:

<sup>1</sup>Wird einer Lehrkraft im Sinne von § 12 Absatz 1 in der Fassung des § 44 Nr. 2a vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen, wird eine persönliche Zulage insoweit gezahlt, wie eine Zulage nach dem jeweiligen Landesbesoldungsrecht bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes zustehen würde, stünde die Lehrkraft im Beamtenverhältnis. <sup>2</sup>Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte.

### Nr. 2c

#### Zu § 16 - Stufen der Entgelttabelle -

Bei Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 gilt:

Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet.

## **A. Anpassungen im TV-L**

### **Zusätzliche Ergänzung in § 12**

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigte als Lehrkräfte, auch wenn sie nicht unter § 44 fallen, soweit nicht in den Teilen I bis IV der Entgeltordnung (Anlage x) ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

### **Zusätzliche Ergänzung in § 13**

<sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Beschäftigte als Lehrkräfte, auch wenn sie nicht unter § 44 fallen, soweit nicht den Teilen I bis IV der Entgeltordnung (Anlage x) ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

### **Zusätzliche Ergänzung in § 14**

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte als Lehrkräfte, auch wenn sie nicht unter § 44 fallen, soweit nicht in den Teilen I bis IV der Entgeltordnung (Anlage x) ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

## **§ 44**

### **Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte**

.....

#### **Nr. 2a**

#### **Zu § 12 - Eingruppierung -**

§ 12 gilt in folgender Fassung:

“(1) <sup>1</sup>Bei Lehrkräften, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis beim jeweiligen Land erfüllt sind (Erfüller), richtet sich die Eingruppierung nach Teil V der Entgeltordnung (Anlage x zum TV-L). <sup>2</sup>Die Teile I bis IV der Entgeltordnung gelten nicht.

#### **Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1:**

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR, die sich im Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden und für deren Eingruppierung Tätigkeitsmerkmale in den Richtlinien des Freistaats Sachsen zur Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (Sächsische Lehrer-Richtlinien) ausgebracht sind, gelten als Erfüller. Für die Eingruppierung dieser Lehrkräfte gelten die Regelungen der Sächsischen Lehrer-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

*Hinweis: Noch SN-Prüfvorbehalt zur Formulierung der PE zu § 12 Absatz 1.*

- (2) <sup>1</sup>Lehrkräfte im Sinne des Absatzes 1, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform (Schulart) verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 letzter Halbsatz werden Lehrkräfte mit der Befähigung für den Unterricht an Sonderschulen, die an Grund- oder Hauptschulen sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen, entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet.
- (3) <sup>1</sup>Lehrkräfte im Sinne des Absatzes 1, die an verschiedenen Schulformen (Schularten) beschäftigt sind, werden nach ihrer überwiegenden Tätigkeit eingruppiert. <sup>2</sup>Für die Feststellung der überwiegenden Tätigkeit ist von der Pflichtstundenzahl der jeweiligen Schulform (Schulart) auszugehen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Lehrkräfte im Sinne des Absatzes 1, die an additiven/ kooperativen Gesamtschulen beschäftigt sind.
- (4) <sup>1</sup>Lehrkräfte im Sinne des Absatzes 1 an integrierten Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen sowie an Orientierungsstufen (Erprobungs-, Förder- oder Beobachtungsstufen) und in Schulversuchen werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet. <sup>2</sup>Lehrkräfte im Sinne des Absatzes 1 an Orientierungsstufen und an Schulformen, die konzeptionell auf eine Verwendung von Lehrkräften mit Lehrbefähigungen verschiedener Schulformen ausgerichtet sind, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet.

*Hinweis: Absätze 2 bis 4 stehen aufgrund von landesrechtlichen Besonderheiten in den Schulformen/Schularten noch unter einem Redaktionsvorbehalt.*

- (5) <sup>1</sup>Bei Lehrkräften, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind (Nichterfüller), richtet sich die Eingruppierung nach den Regelungen des Arbeitgebers in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Teile I bis V der Entgeltordnung gelten nicht.

*Hinweis: Absatz 5 steht noch unter einem Redaktionsvorbehalt.*

## **Nr. 2b**

### **Zu § 14 - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -**

§ 14 gilt in folgender Fassung:

<sup>1</sup>Wird einer Lehrkraft im Sinne von § 12 Absatz 1 in der Fassung des § 44 Nr. 2a vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen, wird eine persönliche Zulage insoweit gezahlt, wie eine Zulage nach dem jeweiligen Landesbesoldungsrecht bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes zustehen würde, stünde die Lehrkraft im Beamtenverhältnis. <sup>2</sup>Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte.

.....

## B. Anpassung in Entgeltordnung

### Anlage x – Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung

Die Teile der Entgeltordnung gelten nicht für Beschäftigte als Lehrkräfte, auch wenn sie nicht unter § 44 TV-L fallen, soweit nicht in den Teilen I bis IV ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart oder in Teil V eine Eingruppierung geregelt ist.

.....

#### Teil V Lehrkräfte an allgemeinbildenden und an berufsbildenden Schulen

1. <sup>1</sup>Eine Lehrkraft, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis beim jeweiligen Land erfüllt (Erfüller), ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die der Besoldungsgruppe entspricht, in welcher die Lehrkraft eingestuft wäre, wenn sie im Beamtenverhältnis stünde.<sup>2</sup>Im Sinne von Satz 1 entspricht

die Besoldungsgruppe	der Entgeltgruppe
A 8	E 8
A 9	E 9 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5)
A 10	E 9
A 11	E 10
A 12	E 11
A 12a	E 11
A 13	E 13
A 14	E 14
A 15	E 15.

<sup>3</sup>Für die Eingruppierung gelten im Übrigen die beamten- und besoldungsrechtlichen Grundsätze des jeweiligen Landes.

2. <sup>1</sup>Lehrkräften im Sinne der Nr. 1 werden diejenigen Amtszulagen oder Stellenzulagen gezahlt, die diesen Lehrkräften bei entsprechend verliehenem Amt oder übertragener Funktion nach dem jeweiligen Landesbesoldungsrecht zustehen würden, stünden sie im Beamtenverhältnis. <sup>2</sup>*Ausgenommen ist die Stellenzulage/Strukturzulage für Studienräte.*

*Hinweis: Nr. 2 Satz 2 steht aufgrund von landesrechtlichen Besonderheiten noch unter Redaktionsvorbehalt*